

## **BGE 99 IV 45**

Bundesgericht (BGE), 1973-01-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_99 IV 45](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_99_IV_45)

FR: ATF 99 IV 45

IT: DTF 99 IV 45

### **Regeste**

Regeste Art. 264 BStP und 351 StGB. Bestimmung des Gerichtsstandes. 1. Legitimation des Antragstellers und des Anzeigers zur Anrufung der Anklagekammer bei Gerichtsstandskonflikten (Erw. 1 und 2). 2. Bei strafbaren Handlungen, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, ist ein interkantonaler Konflikt über den Gerichtsstand zum vorneherein ausgeschlossen (Erw. 3). 3. Die Anklagekammer kann nicht angerufen werden, wenn ein Kanton die Strafverfolgung aus Gründen ablehnt, die ausserhalb der Bestimmungen über den interkantonalen Gerichtsstand liegen (Erw. 4 und 5).

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Wenn eine Tat nur auf Antrag strafbar ist, kann der Antragsteller die Anklagekammer nicht nur in Fällen negativer oder positiver Gerichtsstandskonflikte anrufen, sondern auch BGE 99 IV 45 S. 48 dann, wenn ein Konflikt nur virtuell besteht ( BGE 92 IV 157 Erw. 1). Die Gesuchsteller legen den Beschuldigten keine Antragsdelikte zur Last. Sie behaupten gegenteils, alle strafbaren Handlungen seien von Amtes wegen zu verfolgen. Als Antragsdelikt käme allenfalls das von den Gesuchstellern als Sachbeschädigung bezeichnete in Frage, nämlich wenn es unter Art. 145 Abs. 1 StGB fiele, was aber offensichtlich nicht zutrifft, da die Zerstörung des Flugzeuges mit Sprengstoffen Art. 224 oder 225 StGB untersteht und sich übrigens auch die Frage der Verursachung grossen Schadens aus gemeiner Gesinnung im Sinne des Art. 145 Abs. 2 StGB stellen würde. Die Gesuchsteller vermögen daher die Legitimation zur Anrufung der Anklagekammer nicht aus dem erwähnten Präjudiz abzuleiten und stützen sich übrigens auch nicht auf dasselbe.

#### **E. 2**

Den Anzeigern strafbarer Handlungen, die von Amtes wegen zu verfolgen sind, hat die Anklagekammer bisher die Legitimation nur in Fällen negativer Gerichtsstandskonflikte zuerkannt ( BGE 71 IV 58 , BGE 73 IV 62 Erw. 1, BGE 78 IV 248 Erw. 1, BGE 86 IV 134 Erw. 1b). Solche Konflikte können sie der Anklagekammer unterbreiten, damit nicht wegen der (pflichtwidrigen) Unterlassung der Kantone, ihrerseits das Bundesgericht anzurufen ( Art. 264 BStP ; Art. 351 StGB ), die Strafverfolgung unterbleibe. Dieser Grund trifft auch zu, wenn nur ein einziger Kanton zur interkantonalen Gerichtsstandsfrage Stellung nimmt und seine Zuständigkeit verneint. Der Anzeiger kann sich daher auch in einem solchen Falle an die Anklagekammer wenden. Es wäre ein unnötiger, sinnloser und die Strafverfolgung verzögernder Umweg, wenn er zuerst einen anderen Kanton - den er nicht für zuständig hält - angehen müsste, um einen negativen Gerichtsstandskonflikt herbeizuführen.

#### **E. 3**

Für die an Bord des Luftfahrzeuges begangenen strafbaren Handlungen verneint die Direktion der Justiz die Verpflichtung der zürcherischen Behörden zur Strafverfolgung mit der Begründung, die Delikte unterständen der Bundesstrafgerichtsbarkeit und diese sei dem Kanton nicht übertragen worden. Diese Begründung hält stand (Art. 98 Luftfahrtgesetz, AS 1950 S. 491). Sie trifft auch für die Sprengstoffdelikte der Art. 224-226 StGB zu, selbst soweit sie nicht an Bord des Luftfahrzeuges verübt wurden ( Art. 340 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ). Insoweit liegt ein interkantonaler Gerichtsstandskonflikt, selbst BGE 99 IV 45 S. 49 ein bloss virtueller, nicht vor. Er wird auch nicht vorliegen, wenn das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Bundesstrafgerichtsbarkeit einem Kanton übertragen sollte, denn der Delegationsbeschluss würde den zuständigen Kanton verbindlich bezeichnen ( BGE 69 IV 33 , BGE 71 IV 153 Erw. 1, BGE 97 IV 257 ; Geschäftsbericht des Bundesrates, 1943 S. 213/14, 1945 S. 243, 1948 S. 192).

#### **E. 4**

Für die nicht der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstehenden, aber ausserhalb der Schweiz gegen Schweizer ausgeführten strafbaren Handlungen verneint die Direktion der Justiz die Zuständigkeit der zürcherischen Behörden, weil keiner der Täter im Sinne des Art. 348 Abs. 1 StGB im Kanton Zürich "betreten" worden sei und die Behörden dieses Kantons mangels eines Entscheides des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements im Sinne von Art. 344 Ziff. 1 StGB auch kein Auslieferungsverfahren einzuleiten hätten. Dass einer der Täter in einem anderen Kanton "betreten" worden und daher ein anderer Kanton zuständig sei, führt die Direktion der Justiz nicht aus und behaupten auch die Gesuchsteller nicht. Der angefochtene Entscheid verneint also die Pflicht der zürcherischen Behörden, sich mit der Sache zu befassen, trotz der Bezugnahme auf Art. 348 StGB nicht aus Gründen des interkantonalen Gerichtsstandes, sondern ausschliesslich deshalb, weil die Voraussetzungen der Strafverfolgung mangels "Betretens" eines Täters (Aufenthaltes in der Schweiz; Art. 5 StGB ) und die Voraussetzungen der Einleitung eines Auslieferungsverfahrens mangels eines Entscheides der Bundesbehörde im Sinne des Art. 344 Ziff. 1 nicht erfüllt seien. Ob diese Begründungen standhalten, hat die Anklagekammer nicht zu entscheiden. Sie ist nicht Aufsichtsbehörde über die kantonalen Strafverfolgungsorgane, sondern hat - in streitigen Fällen - nur den interkantonalen Gerichtsstand zu bezeichnen. Ein Streit über diesen, sei es auch bloss virtuell, liegt nicht vor. Die Gesuchsteller machen denn auch nicht geltend, die Direktion der Justiz habe den Begriff des "Betretens eines Täters im Kanton Zürich" unrichtig ausgelegt. Sie bringen vor, unter dem Gesichtspunkt des Art. 5 StGB sei der Strafanspruch der Schweiz entstanden und wenn für die Verfolgung ein schweizerischer Kanton zuständig sei, könne es nur der Kanton Zürich sein, weil hier die Verbrechenserie begonnen habe usw. Sie wollen den Kanton Zürich zur Aufnahme einer Strafverfolgung BGE 99 IV 45 S. 50 verhalten, die dieser vorläufig aus Gründen ablehnt, die ausserhalb der Bestimmungen über den interkantonalen Gerichtsstand liegen. Sie berufen sich auf die in BGE 82 IV 69 Erw. 3 ausgedrückte Auffassung des Kassationshofes. Doch kann diesem Urteil nur entnommen werden, dass man für Handlungen, die materiell dem schweizerischen Recht unterstehen, in der Schweiz auch die Strafverfolgung muss einleiten können. Dass die Anklagekammer diese anzuordnen habe, wenn die kantonalen Behörden sie ablehnen, ist damit nicht entschieden. Den Gesuchstellern hilft auch nicht die Behauptung, verschiedene von den Tätern erzielte Erfolge (Raub von drei Millionen Schweizerfranken und Sachbeschädigung, beides zum Nachteil in der Schweiz niedergelassener Firmen; Nötigung des Regierungsrates des Kantons Zürich zur Freilassung von Attentätern) seien in der Schweiz eingetreten. Damit gehen sie nur daraufaus, die

Anwendbarkeit schweizerischen Strafrechts und die Verpflichtung schweizerischer Behörden zur Aufnahme der Strafverfolgung aus Art. 3 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 StGB abzuleiten. Der Streit wird dadurch nicht zu einem solchen über den interkantonalen Gerichtsstand.

#### **E. 5**

Die Verfolgung der für die Swissair tätigen angeblichen Teilnehmer wird von der Direktion der Justiz abgelehnt, weil ein Entscheid im Sinne von Art. 344 Ziff. 1 StGB noch nicht ergangen sei und übrigens Anhaltspunkte für ein vorsätzliches oder eventualvorsätzliches Handeln fehlten. Beide Begründungen liegen ausserhalb der Bestimmungen über den interkantonalen Gerichtsstand. Die Anklagekammer ist daher nicht zuständig, sie zu überprüfen. Die Gesuchsteller befassen sich denn auch mit ihnen nicht. Dispositiv

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.